

Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Gägelow

Vom 17.11.2003

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), und des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung am 28.10.2003 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 10.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Gägelow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In der Reinigungsklasse 1
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den Reinigungsklassen 2 und 3 sowie in den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen

zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnritten und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Gagelow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Die zu reinigenden Straßenteile sind regelmäßig, jedoch mindestens 2 mal im Monat, zu reinigen.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gezeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein

für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrzeugunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG- MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die Straßenreinigungssatzung vom 03.05.1999 tritt am 31.12.2003 außer Kraft.

Gägelow, den 17.11.2003

(Kalf)
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gägelow

Vom 17.11.2003

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1

Die Reinigung der öffentlichen Straßen erfolgt 2 mal im Monat durch eine Vertragsfirma.

Die Reinigung der Straßeneinläufe erfolgt durch eine Vertragsfirma. Die Reinigung der Gehwege und der weiteren in § 3 benannten Straßenteile erfolgt 2 mal im Monat durch die Anlieger.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den öffentlichen Straßen erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den in § 5 der Straßenreinigungssatzung benannten Straßenteilen wird auf die Anlieger übertragen.

Reinigungsklasse 2

Die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Rinnsteine und aller in § 3 der Straßenreinigungssatzung benannten Straßenteile wird auf die Anlieger übertragen und ist 2 mal im Monat durchzuführen. Die Reinigung der Straßeneinläufe erfolgt durch eine Vertragsfirma.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den öffentlichen Straßen erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den in § 5 der Straßenreinigungssatzung benannten Straßenteilen wird auf die Anlieger übertragen.

Reinigungsklasse 3

Die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Rinnsteine und aller in § 3 der Straßenreinigungssatzung benannten Straßenteile wird auf die Anlieger übertragen und ist 2 mal im Monat durchzuführen. Die Reinigung der Straßeneinläufe erfolgt durch eine Vertragsfirma.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte und auf den in § 5 der Straßenreinigungssatzung benannten Straßenteilen wird auf die Anlieger übertragen.

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gägelow

Vom 17.11.2003

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung der Gemeinde Gägelow

Ort / Straßenname	Reinigungsklasse		
	1	2	3
Gägelow			
Chausseestraße		X	
Bellevue	X		
Birkenweg		X	
Dorfstraße 1-7, 11-15 und ab Woltersdorfer Weg bis B 105		X	
Dorfstraße (ab Marktstraße bis Woltersdorfer Weg)	X		
Fliederweg		X	
Gewerbering	X		
Hufstraße		X	
Marktstraße	X		

Obere Straße	X		
An der Pferdekoppel		X	
Untere Straße	X		
Wiesenweg		X	
Woltersdorfer Weg	X		
Woltersdorfer Weg 6-9c		X	
Zur Wenning		X	
Am Priestersee (ab Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeinde)	X		
Zum Seeberg (ab Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeinde)	X		
Gressow			
Am Dorfanger		X	
Barnekower Straße	X		
Grevesmühlener Straße	X		
Jameler Straße	X		
Sternkrug			X
Jamel			
Forststraße		X	
Neu Weitendorf			
Neu Weitendorf		X	
Proseken			
Ahornring	X		
Ahornring 21,23,25,27,29		X	
Ahornring 49,51,53,55		X	
Ahornring 69,71,73,75,77		X	
Birnenallee	X		
Hauptstraße	X		
Kirchstraße	X		
Kirschenallee	X		
Nachtigallenweg		X	
Rosenweg	X		
Trollblumenweg (ohne Privatweg)		X	
Weitendorfer Weg		X	
Zufahrt zum Garagenkomplex		X	
Stofferstorf			
Dorfstraße		X	
Voßkuhl			
Voßkuhl		X	
Weitendorf			
Lange Straße		X	
Wolde			
Lindenallee		X	

Die Zuordnung der Grundstücke bei Gebührenerhebung erfolgt entsprechend des § 3 der Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Gagelow.